



# **Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **Ersatzneubau APG- Weinviertelleitung**

Auskünfte der Projektwerberin  
gemäß § 12 Abs 6 UVP-G 2000

Juni 2017

vorab per e-mail: post.ru4@noel.gv.at

EINSCHREIBEN

Niederösterreichische Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht  
zHd Herrn Mag. Paul Sekyra  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**GZ: RU4-U-768/008-2016**

Wien, am 6.3.2017  
AP/sp

Antragstellerin:

Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)  
1220 Wien

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

**ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER**  
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16  
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30  
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274  
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen:

§§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1  
Spalte 1 Z 16 lit a UVP-G 2000,  
BGBl 679/1993 idgF

**S T E L L U N G N A H M E**

1-fach

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Schwarzenbergplatz 16  
A-1010 Wien  
T: (+43) 1 715 60 24  
F: (+43) 1 715 60 24-30  
E: office@onz.at  
W: www.onz.at

FN 222714 x  
Handelsgericht Wien

## 1. Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 6.9.2016 hat die Antragstellerin (in der Folge kurz: ASt) bei der NÖ Landesregierung den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitungsanlage (Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung) nach dem UVP-G 2000 gestellt. Diesem Antrag waren die nach den Materiengesetzen erforderlichen technischen Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Aufgrund der bei der UVP-Behörde eingelangten Stellungnahmen der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen hat die Behörde mit Schreiben vom 16.11.2016, Zl. RU4-U-768/008-2016, einen Mängelbehebungsauftrag erlassen und der ASt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, die Einreichunterlagen bis längstens 30.12.2016 entsprechend zu ergänzen bzw zu verbessern. Die verbesserten Einreichunterlagen wurden der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 6.12.2016 vorgelegt und die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von sämtlichen Sachverständigen bestätigt.

Die eingereichten (vollständigen) Unterlagen liegen nunmehr zwischen 18.1.2017 und 8.3.2017 zur öffentlichen Einsicht bei der NÖ Landesregierung und den Standortgemeinden auf.

## 2. Stellungnahme/Urkundenvorlage

- 2.1 Mit Behördenschreiben vom 17.2.2017, 23.2.2017 und 27.2.2017 wurde die ASt von der Behörde aufgefordert, im Rahmen der Auskunftspflicht des Projektwerbers nach § 12 Abs 6 UVP-G 2000 untenstehende Fragen, die für die Erstellung der UV-Teilgutachten Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Wasserbautechnik/Gewässerschutz erforderlich sind, zu beantworten.

Dazu im Einzelnen:

### 2.1.1 ASV DI Fischer (Elektrotechnik)

Der ASV hat unterschiedliche Angaben in den Einreichunterlagen, konkret Diskrepanzen zwischen der Vorhabensbeschreibung (B-01-01-Rev2) sowie dem Technischen Bericht (TB.UAW.16.0004) festgestellt und um Aufklärung ersucht, welche technischen Angaben seinem Gutachten zugrunde zu legen sind. Dazu ist Folgendes auszuführen:

- a) Die Trafonennleistung der Ober- und Mittelspannungs-Wicklung beträgt je 550 MVA (siehe dazu S 84 in der Vorhabensbeschreibung, B-01-01-Rev2).
- b) Der Kurzschlussstrom der 110 kV-Anlagenteile im UW Neusiedl an der Zaya beträgt 50 kA/1s (siehe dazu S 101 in der Vorhabensbeschreibung, B-01-01-Rev2).
- c) Die Isolationskoordination der 110 kV-Anlagenteile im UW Neusiedl an der Zaya erfolgt nach ÖVE/ÖNORM EN 60071-1 und die Anlagenteile werden als Freiluftschaltanlage ausgeführt (siehe dazu S 102 in der Vorhabensbeschreibung, B-01-01-Rev2).
- d) Im 110 kV-Anlagenteil (UW Neusiedl an der Zaya) gelangt der Seilleiter 2xAl/St 564/72 (Finch) zur Ausführung (siehe dazu S 102 in der Vorhabensbeschreibung, B-01-01-Rev2).
- e) Zu den anzuwendenden Normen ist Folgendes festzuhalten: Die in Anlage I zur Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) genannten ÖNORMEN sind für verbindlich erklärt worden. Dies bedeutet also, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden sind.

Es ist richtig, dass das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) novelliert wurde (BGBl I 27/2017) und die Bestimmung zur Verbindlicherklärung

von Normen entfallen ist. Dennoch wurde die ETV 2002 bis dato weder novelliert noch aufgehoben, weshalb sie aus heutiger Sicht weiterhin anzuwenden ist. Sollte vor Bescheiderlassung eine neue ETV in Kraft treten, wird von APG geprüft, ob das gegenständliche Bauvorhaben den neuen Bestimmungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird APG die Anlagen nach den neuen Bestimmungen ausführen.

#### 2.1.2 ASV DI Stepan (Wasserbautechnik/Gewässerschutz)

Der ASV hat in den Einreichunterlagen unterschiedliche Angaben zum vorgesehenen Drosselabfluss in der Zuleitung zum geplanten Mineralölabscheider im Umspannwerk Zaya aufgefunden und um Aufklärung hinsichtlich der Diskrepanzen (6,5 l/s bzw. 12 l/s) zwischen der Vorhabensbeschreibung (B-01-01-Rev2), dem Technischen Bericht (TB.UAW.16.0004), dem UVE-FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser (C-02-13-Rev2) sowie der wasserrechtlichen Einreichung ersucht.

Die ASV hält fest, dass bei sämtlichen Berechnungen eine Drosselblende mit 6,5 l/s berücksichtigt wurde.

#### 2.1.3 ASV Dr. Pirko (Maschinenbautechnik)

Der ASV hat um Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Fragen zu den geplanten Anlagenteilen Stickstofflöschanlage, Notstromdieselaggregat und zur Umlegung der HD-Gasleitung ersucht.

Zu den Punkten im Einzelnen:

##### a) Stickstofflöschanlage

Die Stickstofflagerung (konkret die Stickstoffflaschen) werden auf Schwund überwacht. Dies erfolgt über das Gewicht der einzelnen Fla-

schen. Die Genauigkeit der Schwundüberwachung beträgt ca. 10% des zu erwartenden Flascheninhalts.

b) Notstromdieselaggregat

Die Unterdrucküberwachung bei der Kraftstoffversorgung des Notstromdieselaggregats wird ins zentrale Leitsystem eingebunden. Zusätzlich dazu wird der Treibstofftank bei den monatlichen Begehkontrollen optisch kontrolliert.

Eine Tankentlüftung ins Freie wird ausgeführt.

Die Betankungsöffnung befindet sich über der öldichten Wanne des Notstromdieselcontainers.

c) HD Gasleitung

Die Leitung wurde bereits umgelegt und ist im umgelegten Zustand in Betrieb. Die Demontage der außerbetrieb befindlichen Leitung wird im Zuge des Bauvorhabens gem. dem Plan 01\_Weinviertelleitung\_Demontageplan\_VZY\_543-A-0002\_15\_Rev1 durchgeführt.

vorab per e-mail: post.ru4@noel.gv.at

EINSCHREIBEN

Niederösterreichische Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht  
zHd Herrn Mag. Paul Sekyra  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**GZ: RU4-U-768/038-2016**

Wien, am 9.5.2017  
AP/sp

Antragstellerin:

Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)  
1220 Wien

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

**ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER**  
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16  
TEL. (+43-1) 715 60 24 FAX: DW 30  
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274  
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen:

§§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1  
Spalte 1 Z 16 lit a UVP-G 2000,  
BGBl 679/1993 idgF

**S T E L L U N G N A H M E**

1-fach

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Schwarzenbergplatz 16  
A-1010 Wien  
T: (+43) 1 715 60 24  
F: (+43) 1 715 60 24-30  
E: office@onz.at  
W: www.onz.at

FN 222714 x  
Handelsgericht Wien

## 1. Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 6.9.2016 hat die Antragstellerin (in der Folge kurz: ASt) bei der NÖ Landesregierung den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitungsanlage (Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung) nach dem UVP-G 2000 gestellt. Diesem Antrag waren die nach den Materiengesetzen erforderlichen technischen Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Aufgrund der bei der UVP-Behörde eingelangten Stellungnahmen der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen hat die Behörde mit Schreiben vom 16.11.2016, Zl. RU4-U-768/008-2016, einen Mängelbehebungsauftrag erlassen und der ASt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, die Einreichunterlagen bis längstens 30.12.2016 entsprechend zu ergänzen bzw zu verbessern. Die verbesserten Einreichunterlagen wurden der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 6.12.2016 vorgelegt und die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von sämtlichen Sachverständigen bestätigt.

Die eingereichten (vollständigen) Unterlagen lagen nunmehr zwischen 18.1.2017 und 8.3.2017 zur öffentlichen Einsicht bei der NÖ Landesregierung und den Standortgemeinden auf.

## 2. Stellungnahme/Urkundenvorlage

- 2.1 Mit Behördenschreiben vom heutigen Tag wurde die ASt von der Behörde aufgefordert, im Rahmen der Auskunftspflicht des Projektwerbers nach § 12 Abs 6 UVP-G 2000 untenstehende Fragen, die für die Einwendungsbearbeitung im Rahmen des UV-Teilgutachtens Elektrotechnik erforderlich sind, zu beantworten.

Dazu im Einzelnen:



### 2.1.1 Beschreibung der wiederkehrenden Überprüfung der Schutzeinrichtungen im UW Zaya

Im UW Zaya und im UW Bisamberg kommen digitale Doppelschutzeinrichtungen zur Anwendung.

Die ASt verwendet für Leitungsabzweige als Haupt- und Reserveschutz einen Leitungsdistanzschutz von zwei unterschiedlichen Herstellern. Bei Umspannerabzweigen verwendet die ASt als Hauptschutz einen Transformator-Differentialschutz und als Reserveschutz je Spannungsebene einen Distanzschutz.

Sämtliche Gefahrmeldungen der Schutzeinrichtungen werden sowohl vor Ort, als auch in das Zentrale Netzführungssystem der ASt gemeldet.

Durch den Betrieb werden sowohl monatliche optische Anlagenkontrollen (Inspektion) zur Überprüfung der Anlagenteile, als auch jährlich Auslöseproben an der Klemmleiste des Schutzschrankes durchgeführt. Bei den jährlichen Auslöseproben wird der Leistungsschalter auch ausgelöst.

Die ASt führt alle 4 Jahre Schutzüberprüfungen durch. Bei diesen Überprüfungen werden die Schutzeinstellungen, sämtliche Schutzfunktionen und alle Ein- und Ausgänge geprüft.

### 2.1.2 Erklärung, weshalb für das Leitungsbauvorhaben die Eislastzone A gewählt wurde

Im Projektgebiet verlaufen die 220 kV-Leitung Bisamberg – Staatsgrenze(Sokolnice) der ASt, die 110 kV-Leitungen Bisamberg – Gänserndorf, Gänserndorf – Neusiedl/Zaya der Netz NÖ GmbH und einige 110 kV-Leitungen der ÖBB Infra AG. Bei keiner dieser Leitungsanlagen wurden in der jahrzehntelangen Betriebszeit größere flächige Aneisungen beobachtet. Daher werden die

Maste für das Vorhaben Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung auf die geringste Eislastzone (Eislastzone A gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341) ausgelegt.

2.1.3 Masthöhen (durchschnittliche und höchste Masthöhe) der bestehenden 380 kV-Leitung Dürnrrohr – Wien Südost (im Bereich UW Bisamberg – Donaukreuzung)

Die bestehende 380 kV-Leitung Dürnrrohr – Wien Südost weist im Weinviertel (im Bereich UW Bisamberg – Donaukreuzung) eine durchschnittliche Masthöhe von 61 m auf. Der höchste Mast liegt bei 82,5 m.

Austrian Power Grid AG

vorab per e-mail: post.ru4@noel.gv.at

EINSCHREIBEN

Niederösterreichische Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht  
zHd Herrn Mag. Paul Sekyra  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**GZ: RU4-U-768/038-2016**

Wien, am 17.5.2017  
AP/sp

Antragstellerin:

Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)  
1220 Wien

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

**ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER**  
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16  
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30  
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274  
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen:

§§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1  
Spalte 1 Z 16 lit a UVP-G 2000,  
BGBl 679/1993 idgF

**B E K A N N T G A B E**

1-fach

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Schwarzenbergplatz 16  
A-1010 Wien  
T: (+43) 1 715 60 24  
F: (+43) 1 715 60 24-30  
E: office@onz.at  
W: www.onz.at

FN 222714 x  
Handelsgericht Wien

## 1. Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 6.9.2016 hat die Antragstellerin (in der Folge kurz: ASt) bei der NÖ Landesregierung den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitungsanlage (Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung) nach dem UVP-G 2000 gestellt. Diesem Antrag waren die nach den Materiengesetzen erforderlichen technischen Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Aufgrund der bei der UVP-Behörde eingelangten Stellungnahmen der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen hat die Behörde mit Schreiben vom 16.11.2016, Zl. RU4-U-768/008-2016, einen Mängelbehebungsauftrag erlassen und der ASt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, die Einreichunterlagen bis längstens 30.12.2016 entsprechend zu ergänzen bzw zu verbessern. Die verbesserten Einreichunterlagen wurden der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 6.12.2016 vorgelegt und die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von sämtlichen Sachverständigen bestätigt.

Die eingereichten (vollständigen) Unterlagen lagen nunmehr zwischen 18.1.2017 und 8.3.2017 zur öffentlichen Einsicht bei der NÖ Landesregierung und den Standortgemeinden auf.

Im Rahmen der Akteneinsicht wurde zwischenzeitig das verkehrstechnische Teil-Gutachten des Amtssachverständigen DI Merbaul ausgehoben. Diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Amtssachverständige die Errichtung von Fahrzeugrückhaltesystemen an Landesstraßen im Nahbereich einzelner Maste aus verkehrstechnischer Sicht als erforderlich erachtet.

## 2. Bekanntgabe

Zwischenzeitig hat eine weitere Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung stattgefunden und es wird der Behörde bekanntgegeben, dass die Landes-

straßenverwaltung in folgenden Bereichen Fahrzeugrückhaltesysteme errichten und auch erhalten wird:

<u>Mast Nr.</u>	<u>Straße</u>	<u>Nächst km</u>
004.1	L6	20,1 <sup>1)</sup>
041.3	L 3025	3,4
053.3	L 3159	5,3
105.3	L 3026	15,1

Diese Fahrzeugrückhaltesysteme wurden in die Verträge zwischen der ASt und der Landesstraßenverwaltung gemäß § 13b NÖ StG aufgenommen.

Es handelt sich um eine Maßnahme eines Dritten, die hinsichtlich der verkehrstechnischen Beurteilung zu berücksichtigen sein wird. Der Auflagenvorschlag 1 im verkehrstechnischen Teilgutachten kann daher ersatzlos entfallen.

Austrian Power Grid AG

---

<sup>1)</sup> Dieses Fahrzeugrückhaltesystem wurde bereits im UVE-Fachbeitrag Verkehr berücksichtigt.